



Satzung des Stadtfeuerwehrverbandes Dortmund e.V.

in der Fassung vom 21.02.2023

Präambel

Der Stadtfeuerwehrverband Dortmund versteht sich als Gemeinschaft aller ehren- und hauptamtlichen Angehörigen der Berufs-, Freiwilligen Feuerwehr und der betrieblichen Feuerwehren in Dortmund. Er vertritt die Interessen des Dortmunder Feuerwehrwesens auf Stadt- und Landesebene. Er setzt sich für die besonderen Belange seiner ehrenamtlichen Mitglieder ein und fördert das vertrauensvolle Zusammenwirken und die gegenseitige Unterstützung von Ehren- und Hauptamt.

Der Stadtfeuerwehrverband arbeitet für zukunftsfähige Rahmenbedingungen, die eine schnelle, verlässliche und kompetente Hilfe für die Menschen in Dortmund sichern. Als Verband der Feuerwehren in Dortmund bildet er das Netzwerk, indem er die Kompetenzen seiner Mitglieder bündelt, entsprechende Ziele erarbeitet und kommuniziert. Der Stadtfeuerwehrverband Dortmund will die Arbeit der Feuerwehren den Menschen in Dortmund präsentieren, dafür begeistern und Nachwuchs gewinnen. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Kinder- und Jugendarbeit zu richten. Die Verbandsarbeit in allen Gremien wird regelmäßig einer selbstkritischen Prüfung unterzogen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1.** Der Verein führt den Namen „Stadtfeuerwehrverband Dortmund e.V.“.
- 1.2.** Der Verband hat seinen Sitz in Dortmund. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- 1.3.** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- 2.1.** Der Verband ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder und dient der Pflege des Feuerwehrwesens. Er fördert den Brandschutz, das Rettungswesen, den Umweltschutz, die Jugendhilfe, kulturelle Zwecke und den Sport. Der Verband fördert die Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung und Selbsthilfe der Bevölkerung, insbesondere die Information über das Verhalten im Brandfall und Möglichkeiten der Vorbeugung.
- 2.2.** Hierbei verfolgt der Verband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist ein Verband im Sinne des § 17 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.3.** Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Verbandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Der Verband kann für die Wahrnehmung von Aufgaben im Verband der Aufgabe angemessene Aufwandserschädigungen zahlen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4.** Der Zweck des Verbandes wird insbesondere durch Wahrnehmung der im Folgenden aufgeführten Aufgaben erfüllt:
 - Wahrnehmung der Interessen der Verbandsmitglieder, unabhängig insbesondere von Herkunft, Staatsangehörigkeit, Glauben, Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung,



insbesondere durch Unterstützung bei der Integration von noch in Feuerwehren unterrepräsentierten Zielgruppen wie Frauen, Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Behinderungen, LSBTI, in allen Feuerwehrangelegenheiten, insbesondere der Feuerwehr durch das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in der jeweils gültigen Fassung zugewiesenen Aufgaben,

- Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren, Institutionen, Feuerwehrverbänden, dem Verband der Feuerwehren in NRW und dem Deutschen Feuerwehrverband,
- Förderung und Betreuung der Mitglieder durch Information, Mitwirkung in Gremien und Ausschüssen sowie Unterstützung auf sozialem Gebiet,
- Förderung der Kameradschaft und Tradition innerhalb des Feuerwehrwesens in Dortmund,
- Förderung der Bildung, insbesondere der fachlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, unter Berücksichtigung der Demokratiefähigkeit,
- Förderung und Betreuung von Jugendfeuerwehren,
- Förderung und Betreuung von Kinderfeuerwehren,
- Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Satzung,
- Förderung der Nachwuchsgewinnung für die Feuerwehren in Dortmund,
- Förderung kultureller Zwecke, insbesondere im Bereich der Feuerwehrmusik und Feuerwehrhistorik,
- Förderung der gesundheitlichen Entwicklung der Feuerwehrangehörigen im Bereich sportlicher Aktivitäten und der psychosozialen Unterstützung der Feuerwehrangehörigen.

2.4. Der Verband verhält sich in religiösen und parteipolitischen Fragen neutral.

§ 3 Mitgliedschaft im Verband

- 3.1.** Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der Berufsfeuerwehr und von betrieblichen Feuerwehren in Dortmund. Ordentliche Mitglieder können zudem natürliche Personen werden, die im Stadtfeuerwehrverband im Rahmen der Zwecke und Aufgaben nach § 2 der Satzung mitwirken wollen; sie sollen Mitglied der Unterstützungsabteilung werden.
- 3.2.** Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen und Gesellschaften können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
- 3.3.** Die Mitgliedschaft ist dem Verband gegenüber schriftlich durch Antrag zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- 3.4.** Personen, die sich besondere Verdienste um den Verband und das Feuerwehrwesen erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1.** Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Tod, Ausschluss aus der Feuerwehr, Austritt, Ausschluss oder mit Auflösung des Verbandes.
- 4.2.** Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären.
- 4.3.** Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden,



- 4.3.1. wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt,
 - 4.3.2. oder wenn sein Verhalten den Interessen des Verbandes widerspricht, so dass sein Verbleiben im Verband dessen Bestrebungen zuwiderläuft.
- 4.4. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 4.5. Gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss aus dem Verband ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses Einspruch an den Vorsitzenden zulässig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der erweiterte Vorstand überprüft den Ausschluss in der nächstfolgenden Sitzung, seine Entscheidung ist endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte.
- 4.6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder vermögensrechtliche Anspruch an den Verband.

§ 5 Jugendfeuerwehr, Kinderfeuerwehr

- 5.1. Innerhalb des Stadtfeuerwehrverbandes Dortmund ist die Jugendfeuerwehr als Jugendabteilung organisiert. Mitglieder der Jugendabteilung sind die Angehörigen der Jugendfeuerwehr.
- 5.2. Die Jugendabteilung
 - gibt sich selbst eine Jugendordnung,
 - wählt eigene Leitungsorgane,
 - führt eine eigene Jugendkasse
- 5.3. Die Jugendordnung sowie Beschlüsse über den Haushalt und die Jahresrechnung, sofern sie getrennt vom Haushalt des Verbandes gefasst werden, bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Die Jugendordnung bedarf zudem der Zustimmung des Leiters der Feuerwehr Dortmund.
- 5.4. Innerhalb des Stadtfeuerwehrverbandes Dortmund ist die Kinderfeuerwehr als Kinderabteilung organisiert. Mitglieder der Kinderabteilung sind die Angehörigen der Kinderfeuerwehr. Abs. 2 und 3 gelten für die Kinderabteilung entsprechend.

§ 6 Beiträge, Spenden, Zuschüsse

- 6.1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes benötigten Geldmittel werden durch Beiträge, Umlagen und Spenden für die Mitglieder sowie durch Spenden und Zuschüsse Dritter aufgebracht.
- 6.2. Die Höhe von Beiträgen und Umlagen werden durch den erweiterten Vorstand in den durch diesen erlassenen Vereinsordnungen festgesetzt. Die Höhe der Umlagen darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag je Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage.

§ 7 Organe des Verbandes

- 7.1. Organe des Verbandes sind:
 - 7.1.1. die Mitgliederversammlung,
 - 7.1.2. der erweiterte Vorstand,
 - 7.1.3. der Vorstand.

Die Organe können sich eine eigene Geschäftsordnung geben.



- 7.2.** Der Verband kann zur Strukturierung der Zwecke und Aufgaben nach § 2 der Satzung Abteilungen und Unterabteilungen bilden und für diese Geschäfts-, Beitrags- und Finanzordnungen erlassen. Zuständiges Verbandsorgan ist der erweiterte Vorstand, sofern nicht im Einzelfall ein anderes Verbandsorgan nach der Satzung zuständig ist.

§ 8 Vorstand, Geschäftsstelle

- 8.1.** Der Vorstand besteht aus:
- a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) dem/der Kassenführer/-in
 - c) dem/der Schriftführer/-in
 - d) einem/einer Vertreter/-in des Hauptamtes (feuerwehrtechnischer Dienst)
 - e) einem/einer weiteren Vertreter/-in des Ehrenamtes,
 - f) einem/einer weiteren Vertreter/-in des Hauptamtes,
 - g) dem Sprecher gem. § 11 Abs. 4 BHKG-NRW,
 - h) dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
 - i) dem Stadtkinderfeuerwehrwart.
- 8.2.** Der Vorstand gem. 8.1. a) bis f) wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Erweiterten Vorstandes für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Wegfall eines Vorstandsmitglieds kann eine kommissarische Besetzung der Vorstandsfunktion durch den erweiterten Vorstand bis zur Neuwahl erfolgen. Der Vorsitzende kann nur aus dem Kreise der ausschließlich ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gewählt werden. Der Vertreter der Berufsfeuerwehr darf nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Dortmund sein.
- 8.3.** Vorstand i.S.d. § 26 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende und die beiden Vorstandsmitglieder gem. § 8.1 a) bis c). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Sie führen die laufenden Geschäfte des Verbandes, sofern in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
- 8.4.** An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der/die Geschäftsführer/-in teil. Zu den Sitzungen des Vorstandes können bis zu drei Verbandsmitglieder als regelmäßige Beisitzer zur Unterstützung bei der Durchführung bei den Aufgaben des Vorstandes hinzugezogen werden.
- 8.5.** Zu den Sitzungen des Vorstandes können fachkundige Personen, insbesondere aus den Reihen der Verbandsmitglieder, der Feuerwehr Dortmund, anderen Stadtverbänden sowie aus dem Verband der Feuerwehren in NRW, geladen werden.
- 8.6.** Die Verantwortung für die gesamte Geschäfts- und Kassenführung obliegt dem Vorstand. Zu den übrigen Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Erweiterten Vorstandes,
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Tagungen der Verbandsorgane,
 - c) Erstellung des Jahresberichts und des Kassenberichts,
 - d) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Einrichtung von Projektgruppen,
 - f) Heranziehung von Hilfskräften für Büro- und Medienarbeit,
 - g) Berufung von Beiratsmitgliedern,
 - h) Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der Vorsitzende.



- 8.7. Der Vorsitzende leitet den Verband in allen seinen Organen. Diese treten satzungsgemäß oder nach Bedarf zusammen. Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Textform ist im Falle der Übermittlung per E-Mail gewahrt.
- 8.8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, in der Regel vierteljährlich. Sitzungen des Vorstandes können auch virtuell oder teilweise virtuell (hybrid) durchgeführt werden.
- 8.9. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, einschließlich der einfachen elektronischen Form, fassen. Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen hat die Stimme des Vorsitzenden doppeltes Gewicht.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- 9.1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorstand,
 - b) den Leitern der Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr oder einem benannten Vertreter,
 - c) bis zu zehn Vertretern des Hauptamtes
 - d) einem Vertreter der betrieblichen Feuerwehren,
 - e) den Sprechern des Jugendforums,
 - f) einem Vertreter der Ehrenabteilung,
 - g) einem Vertreter der Pensionäre,
 - h) je einem Vertreter der Abteilungen gem. § 7.2, insbesondere Feuerwehrmusik, Modellbau und Sport ,
 - i) weiteren Abteilungen oder Einheiten auf Beschluss des erweiterten Vorstandes,
 - j) einem Vertreter der Geschäftsführung der Freiwilligen Feuerwehr.

Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder des erweiterten Vorstands gem. Ziff. b), c), d), f), g) h) steht der jeweiligen Organisation zu; die Benennung erfolgt für vier Jahre. Für die Mitglieder nach Ziff. b) bis i) ist jeweils ein Stellvertreter vorzusehen.

Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, in der Regel mindestens halbjährlich zusammen. Sitzungen des erweiterten Vorstandes können auch virtuell oder teilweise virtuell (hybrid) durchgeführt werden. Die Einladung soll durch den Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Der erweiterte Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, einschließlich der einfachen elektronischen Form, fassen.

- 9.2. Der Erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben
 - b) Vorbereitung der von der Mitgliederversammlung zu tätigen Wahlen,
 - c) Vorprüfung des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - d) Feststellung der Vorlagen an die Mitgliederversammlung und Vorbereitung der zu fassenden Beschlüsse,
 - e) Kommissarische Benennung von Vorstandsmitgliedern
 - f) Beschlussfassung über Vereinsordnungen zur Festsetzung von Beiträgen und Umlagen nach §§ 5.2, 5.4 und 6.2, zur Festlegung von Aufwandsentschädigungen gem. § 13.5 sowie sonstige Vereinsordnungen,



- g)** Beschlussfassung über die Festlegung von Abteilungen und Unterabteilungen sowie zugehörige Geschäfts-, Beitrags- und Finanzordnungen gem. § 7.2.,
- h)** Erlass von Richtlinien für Aufwandsentschädigungen gem. § 2.2. S.5,
- i)** Beschlussfassung über die Einstellung von hauptamtlichen Personal.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1.** Die Mitgliederversammlung wird als Delegiertenversammlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.
- 10.2.** die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - a)** dem erweiterten Vorstand
 - b)** den weiteren Delegierten der Mitglieder gem. § 3.1.
- 10.3.** Die Zahl der Delegierten der Freiwilligen Feuerwehr richtet nach der Zahl der Verbandsmitglieder der Löschzüge einschließlich Jugendfeuerwehr, Kinderfeuerwehr, Unterstützungsabteilung und Ehrenabteilung zum Ende des der Versammlung vorhergehenden Kalenderjahres. Jeder Löschzug entsendet je angefangene zehn Mitglieder einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten der Berufsfeuerwehr und der betrieblichen Feuerwehren richtet nach der Zahl der Verbandsmitglieder zum Ende des der Versammlung vorhergehenden Kalenderjahres. Je angefangene 25 Feuerwehrangehörige wird ein Delegierter entsandt.
- 10.4.** Die Mitglieder der Delegiertenversammlung haben bei der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- 10.5.** Ordentliche Mitgliederversammlungen sind jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf gemeinsamen Antrag des Vorstandes oder von mindesten einem Drittel der Mitglieder des Verbandes vom Vorsitzenden innerhalb eines Monats einzuberufen. Mit der Einladung kann vorgesehen werden, dass Delegierte ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- 10.6.** Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a)** Wahl des Vorstandsvorsitzenden und der Vorstandsmitglieder; § 8.1 a)-f), eine Blockwahl ist zulässig,
 - b)** Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes,
 - c)** Entlastungserteilung gegenüber dem Vorstand,
 - d)** Wahl von Kassenprüfern gem. § 12
 - e)** Bestätigung des Haushalts und der Jahresrechnung der Jugendabteilung und der Kinderabteilung; §§ 5.3. und 5.4.,
 - f)** Beschlussfassung über Anträge,
 - g)** Beschlussfassung über die Satzungsänderungen, sofern § 17.1. nichts Abweichendes bestimmt, und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung der Mitgliederversammlung übertragenen Angelegenheiten,
 - h)** Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. § 3.4.
 - i)** Verfassung und Zusammensetzung des Beirates



§ 11 Geschäftsführung

- 11.1.** Der Vorstand kann zur Unterstützung bei der Wahrnehmung und Durchführung seiner Aufgaben eine Verbandsgeschäftsstelle einrichten. In der Verbandsgeschäftsstelle kann ein Verbandsgeschäftsführer auch hauptamtlich beschäftigt werden; Einzelheiten zu Art und Umfang einer hauptamtlichen Stelle einschließlich Höhe der Vergütung beschließt der erweiterte Vorstand auf Vorschlag des Vorstandes. In der Verbandsgeschäftsführung können weitere Funktionen mit Zustimmung des Vorstandes geschaffen werden. Bei weiteren hauptamtlichen Stellen ist ein Beschluss des erweiterten Vorstandes erforderlich. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung der Geschäftsführung beschließen.
- 11.2.** Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Mitgliederverwaltung
 - b) Unterstützung der Finanzverwaltung
 - c) Unterstützung bei Organisation und Abwicklung von Veranstaltungen des Verbandes und Sitzungen der Verbandsorgane
 - d) Abwicklung von Ehrungsanträgen
 - e) Koordination von Terminen
 - f) Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Newsletter
 - h) Zuarbeit für alle Verbandsorgane
- 11.3.** Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der Verbandsgeschäftsführer auf Weisung des Vorsitzenden.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer sowie zwei stellvertretende Kassenprüfer, die dem erweiterten Vorstand nicht angehören; eine Wiederwahl ist einmalig zulässig. Sie haben jährlich mindestens eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Finanzmittel, Gewinne, Begünstigungen

- 13.1.** Sozialmittel dürfen nur zweckgebunden verwendet werden.
- 13.2.** Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 13.3.** Mitglieder erhalten keine Beitragsrückerstattung.

§ 14 Beirat

- 14.1.** Der Verband soll einen Beirat einrichten, der den Verband in allen Angelegenheiten unterstützt und fördert.
- 14.2.** Im Beirat sollen Persönlichkeiten und Repräsentanten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und weiteren interessierten Kreisen sowie Personen mit besonderer Fachkunde für die Belange des Verbandes mitwirken. Die Zusammensetzung und die Verfassung des Beirates beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 14.3.** Der Beirat tagt nach Bedarf. Der Vorsitzende nimmt an den Sitzungen des Beirates teil.

§ 15 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Vorsitz, Niederschrift



- 15.1. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung eines Organes des Verbandes ist beschlussfähig, sofern diese Satzung nicht etwas Abweichendes bestimmt. Dies gilt für andere Formen der Beschlussfassung entsprechend.
- 15.2. Wird die Beschlussunfähigkeit eines Organs festgestellt, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Unabhängig von der Zahl der dann Anwesenden ist das Verbandsorgan beschlussfähig.
- 15.3. Beschlüsse der Organe werden, soweit nicht ein Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 15.4. Den Vorsitz in den Organen des Verbandes führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- 15.5. Über die Sitzungen der Verbandsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes, bei Vorstandssitzungen jedoch nur dem Vorstand zur Verfügung zu stellen sind.

§ 16 Gäste und Besucher

Über die Einladung von Gästen und Besuchern zu den Sitzungen und Tagungen entscheidet der Vorstand.

§ 17 Satzungsänderungen und Auflösung

- 17.1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung erfordern eine 2/3-Mehrheit der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.
- 17.2. Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden, oder vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom erweiterten Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 17.3. Zur Auflösung des Verbandes ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss zur Auflösung erfordert eine 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
- 17.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Schlussvorschriften

Vorstehende Satzung wurde beschlossen; sie tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.